

(2) Hat der Antragsteller weder auf dem Territorium des einen noch des anderen Vertragsstaates seinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt, so genügt eine Bescheinigung der diplomatischen oder konsularischen Vertretung des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger er ist.

(3) Das Gericht, das über den Antrag auf Befreiung von der Vorauszahlungspflicht für ein Verfahren entscheidet, kann im Rahmen seiner Zuständigkeit die eingereichten Bescheinigungen und Angaben überprüfen und erforderlichenfalls das Organ des anderen Vertragsstaates um ergänzende Angaben ersuchen.

Artikel 6

(1) Der Antrag auf Befreiung von der Vorauszahlungspflicht für ein Verfahren kann auch über das zuständige Gericht des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger der Antragsteller ist, eingereicht werden. Dieses Gericht übersendet den Antrag auf Befreiung von der Vorauszahlungspflicht mit der Bescheinigung nach Artikel 5 und den übrigen vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen für ein Verfahren dem Gericht des anderen Vertragsstaates nach der Bestimmung des Artikels 11 dieses Vertrages.

(2) Mit einem Antrag auf Einleitung des Verfahrens in der Sache kann gleichzeitig der Antrag auf Befreiung von der Vorauszahlungspflicht sowie der Antrag auf Beordnung eines Anwaltes oder sonst in Frage kommende Anträge eingereicht werden.

Artikel 7

Eine Befreiung von der Vorauszahlungspflicht, die von dem zuständigen Gericht eines Vertragsstaates in einer bestimmten Sache gewährt worden ist, gilt auch für alle Prozeßhandlungen, die in diesem Verfahren vor dem Gericht des anderen Vertragsstaates durchgeführt werden.

Teil III

Rechtshilfe in Zivil- und Familiensachen

Artikel 8

Gewährung von Rechtshilfe

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich zur gegenseitigen Rechtshilfe der Gerichte in Zivil- und Familiensachen unter den in diesem Vertrag festgelegten Voraussetzungen.

(2) Gerichte im Sinne dieses Teils des Vertrages sind auch andere Organe der Vertragsstaaten, die nach den Gesetzen ihres Staates in Zivil- und Familiensachen zuständig sind.

Artikel 9

Umfang der Rechtshilfe

Die Rechtshilfe in Zivil- und Familiensachen umfaßt die Zustellung von Schriftstücken und die Durchführung einzelner Prozeßhandlungen, in Form der Vernehmung von Zeugen oder Prozeßparteien, des Sachverständigengutachtens, der Ortsbesichtigung und anderes.

Artikel 10

Ermittlung von Anschriften

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, im Rahmen ihrer eigenen Gesetze Anschriften von Personen festzustellen, die

sich auf ihrem Territorium befinden, gegen die von Personen, die ihren Wohnsitz oder Aufenthalt auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates haben, zivil- oder familienrechtliche Ansprüche geltend gemacht werden. Angaben, aus denen sich Anhaltspunkte für die Ermittlung der Wohnanschrift bzw. des Aufenthaltes des Verklagten ergeben, sind mitzuteilen. Die Vertragsstaaten sind nicht verpflichtet, Fahndungsmaßnahmen einzuleiten.

Artikel 11

Art des Verkehrs

Bei der Gewährung von Rechtshilfe verkehren die Gerichte der beiden Vertragsstaaten durch Vermittlung ihrer zentralen Organe miteinander, soweit im vorliegenden Vertrag keine andere Regelung getroffen ist.

Artikel 12

Sprache im Rechtshilfeverkehr

(1) Die Gerichte der Vertragsstaaten bedienen sich im gegenseitigen Rechtshilfeverkehr der eigenen oder der französischen Sprache.

(2) Übersetzungen der Schriftstücke in die Sprache des ersuchten Vertragsstaates oder in die französische Sprache sind zur Erleichterung des Rechtshilfeverkehrs nach Möglichkeit auch in den Fällen beizufügen, in denen es in diesem Vertrag nicht zwingend vorgeschrieben ist.

Artikel 13

Form der Rechtshilfeersuchen

(1) Ersuchen um Rechtshilfe (im weiteren Text als Rechtshilfeersuchen bezeichnet) und die zuzustellenden Schriftstücke müssen unterschrieben und mit einem Siegel des Gerichts versehen sein. Ehe weitere Beglaubigung ist nicht erforderlich.

(2) Die Form des Rechtshilfeersuchens richtet sich nach den Gesetzen des ersuchenden Vertragsstaates.

Artikel 14

Inhalt des Rechtshilfeersuchens

(1) Das Rechtshilfeersuchen muß die Bezeichnung des Gegenstandes enthalten, auf den es sich bezieht,

die Bezeichnung des Gerichts, von dem das Ersuchen ausgeht, nach Möglichkeit die Bezeichnung des Gerichts, an das das Ersuchen gerichtet ist,

die Namen der Prozeßparteien, ihre Staatsbürgerschaft, ihren Beruf sowie ihren Wohnsitz.

(2) Rechtshilfeersuchen um Zustellung von Schriftstücken müssen neben den Angaben nach Absatz 1 dieses Artikels die genaue Anschrift des Empfängers und die Art der zuzustellenden Schriftstücke enthalten.

(3) Rechtshilfeersuchen um die Durchführung von Prozeßhandlungen müssen weiter enthalten:

die Bezeichnung der Tatsache, worüber die Beweiserhebung durchgeführt werden soll, sowie gegebenenfalls die Fragen, zu denen die betreffende Person zu vernehmen ist.